Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 47 (1960)

Heft: 2

Artikel: Pensionskassen : Freizügigkeitsabkommen

Autor: Dobler, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-527029

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pensionskassen – Freizügigkeitsabkommen *

A. Dobler, Schübelbach.

Wer in die Lage kommt, seine Stelle in einen andern Kanton hinüberzuwechseln, wird sich nicht nur von der höhern Besoldung und eventuell andern Vorteilen blenden lassen, sondern klugerweise sich auch Rechenschaft darüber geben, ob er nicht hinsichtlich der Personalfürsorge eine Täuschung erfahren dürfte.

Die Pensionierungen der Lehrerschaft sind kantonal geregelt und darum in der Struktur so mannigfaltig wie die Besoldungen. In den volksreichen, finanzstarken Kantonen sind die Versicherungskassen dank ihrer großen Mitgliederbestände weit leistungsfähiger und lassen sich mit denen der kleinen, finanzschwachen Kantone nicht vergleichen. Zwischen diesen können daher Wechselbeziehungen nicht in Frage kommen. Dagegen dürften wohl die Konkordatskantone des Lehrerseminars Rickenbach, wie Graubünden und Wallis an einem Freizügigkeitsabkommen stark interessiert sein. Übertritte innerhalb dieser Kantone sind nicht selten und lassen sich leicht begründen: bessere Besoldungen, vermehrter kultureller Kontakt, verwandtschaftliche Beziehungen, Unstimmigkeiten mit Kollegen, Eltern, Behörden, vorteilhafte Ausbildungsmöglichkeiten der eigenen Kinder usw. Gerade der letzte Punkt verdient besondere Beachtung. Es ist kein kleiner finanzieller Unterschied, ob man die Kinder grad um die Ecke ins Gymnasium, ins Technikum und an die Uni schicken kann oder ob man in einem abgelegenen Bauerndorfe eine Tagereise von solchen Bildungsstätten entfernt wohnt. Verlockende Stellenangebote gibt ès heutzutage genug. Aber beim Stellenwechsel und dem damit verbundenen gleichzeitigen Übertritt in eine neue Versicherungskasse begegnet der Lehrer erheblichen Schwierigkeiten. Diese werden mit zunehmendem Alter desselben größer. Einerseits verringert sich erfahrungsgemäß im höhern Alter die Wahrscheinlichkeit, medizinisch als normales Risiko bewertet zu werden, womit die Aufnahme in die Versicherungskasse eines andern Arbeitgebers erschwert oder sogar verunmöglicht wird. Anderseits kann sich der Übertretende mit einer nach gesetzlichen Vorschriften berechneten Abgangsentschädigung nicht mehr in die neue Kasse einkaufen, da diese je nach Alter und Anzahl der Dienstjahre ein wesentlich höheres Einkaufstreffnis benötigt. Im Kanton Schwyz beträgt z. B. die Einkaufssumme für den Träger der Schule (Gemeinde, Bezirk) und für einen Primarlehrer

im Alter von 32 Jahren und 1 bis 2 Monaten
je Fr. 1995.50
im Alter von 40 Jahren und 6 bis 7 Monaten
je Fr. 7076.50
und für einen Sekundarlehrer
im Alter von 29 Jahren und 3 bis 4 Monaten
je Fr. 751.30
im Alter von 42 Jahren und 9 bis 10 Monaten
je Fr. 9425.35

Das Freizügigkeitsabkommen dient in erster Linie dem Versicherten, der seinen Arbeitgeber und damit auch die Kassenzugehörigkeit zu wechseln wünscht. Ihm wird die mit dem Kassenwechsel verbundene finanzielle Belastung zum größten Teil oder gänzlich abgenommen und der Kasse, aus welcher der Austritt erfolgt, überbunden.

Außer dem Versicherten dient ein Freizügigkeitsabkommen im Einzelfall immer demjenigen Unternehmen, in dessen Kasse der Übertretende aufgenommen werden soll. Das Abkommen verbessert und erweitert dem Arbeitgeber, der eine vakante Stelle zu besetzen hat, die Auswahl der Bewerber und entlastet ihn ganz oder teilweise von der Nachzahlung in die eigene Versicherungskasse. Anderseits bedeutet ein Abkommen für den Arbeitgeber stets dann eine Belastung, wenn ein Versicherter seine Stelle kündigt, um in den Dienst und die Pensionskasse eines andern Arbeitgebers überzutreten. Für den Arbeitgeber vermehrt sich das Risiko, besonders begehrte Arbeitskräfte zu verlieren. Es liegt aber in seiner Hand, seinem Angestellten durch eine bessere Belöhnung so weit entgegenzukommen, daß er kein Bedürfnis hat, die Stelle zu wechseln.

Vollständig uninteressiert am Zustandekommen von Freizügigkeitsabkommen sind die beteiligten Versicherungskassen selber. Bei den auf dem normalen

^{*} In auszugsweiser, freier Gestaltung nach den Grundlagen der Broschüre, Die Freizügigkeit in der Personalversicherung' von Dr. phil. nat. Karl Lüönd, Versicherungsmathematiker, Zürich. Verlag Stämpfli & Cie., Bern.

Anwartschaftsdeckungs-Verfahren beruhenden Pensionskassen werden in der Regel für jeden nach Erreichung eines bestimmten Alters aufzunehmenden Versicherten Nachzahlungen gefordert, die im Einzelfall oder im Durchschnitt aller Alterstufen das erforderliche Deckungskapital einbringen. Für eine Versicherungseinrichtung ist ohne Belang, wer die technisch erforderlichen Einlagen leistet. Da Freizügigkeitsabkommen lediglich im Verteiler der Nachzahlungsbetreffnisse eine Verlagerung bewirken, ohne daß sie nach ihrer Höhe beeinflußt werden, ist eine Versicherungseinrichtung als solche am Abschluß von Freizügigkeitsabkommen materiell nicht interessiert.

Versicherungskassen, die durch einen Vertrag gegenseitige Vereinbarungen eingehen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Kassen sollten gleichartige Kassenstruktur und analoge finanzielle Grundlagen aufweisen. Sie sollten versicherungstechnisch ähnlich aufgebaut sein und ungefähr gleichartige Leistungen aufbringen.

Übertritte von Mitgliedern der einen Kasse in die andere richten sich in der Stadt Zürich nach folgenden Grundsätzen:

- I. Übertretende im Sinne dieser Vereinbarung sind Personen, die der einen Versicherungskasse angehören und in ein Dienstverhältnis übertreten, bei dem sie zum Beitritt in die andere der beiden Kassen verpflichtet oder berechtigt sind.
- 2. Die Zuordnung des Übertretenden zu den Versicherten der Pensionskasse oder der Sparversicherung der aufnehmenden Versicherungseinrichtung erfolgt auf Grund seiner Mitgliedschaft bei der Kasse, der er bisher angehörte. Die statutarischen Vorschriften betreffend die obere Altersgrenze für die Aufnahme in die Versicherung und die ärztliche Untersuchung werden nicht angewendet.
- 3. Die Kasse, aus welcher der Übertretende austritt, überweist der aufnehmenden Kasse das nach ihren versicherungstechnischen Grundlagen und dem bisherigen anrechenbaren Verdienst berechnete anwartschaftliche Deckungskapital in einer Größenordnung von ca. 80 bis 95% (nach Grundlagenvergleich jeweils den Verhältnissen der einzelnen Kasse angepaßt), im Minimum jedoch das statutarische Austrittsgeld, im Maximum die für die Fortsetzung der Versicherung bei Anrechnung der bisherigen Mitgliedschaftszeit beanspruchte Einkaufssumme.

Tritt ein sparversichertes Mitglied von der einen in die andere Versicherungskasse über, so gilt als Dekkungskapital das auf den Übertrittstag berechnete, mit dem technischen Zinsfuß aufgezinste Sparguthaben, bestehend aus den Beitragsleistungen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.

4. Sind zugunsten des Übertretenden vom bisherigen Arbeitgeber einmalige Eintrittsgelder erbracht worden, so können diese, soweit sie den Betrag von 10% der während des Anstellungsverhältnisses bezogenen Besoldungssumme übersteigen, von der gemäß Ziffer 3 zu berechnenden Übertrittsentschädigung in Abzug gebracht werden.

Zur Zeit des Übertritts der abgebenden Kasse noch geschuldete Beiträge und Einkaufssummen des Übertretenden werden mit der Übertrittsentschädigung verrechnet.

- 5. Die aufnehmende Kasse haftet mit dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses. Die Haftung der abgebenden Kasse erlischt im gleichen Zeitpunkt, spätestens 30 Tage nach der Auflösung des bisherigen Dienstverhältnisses.
- 6. Diese Vereinbarung wird nicht angewendet, wenn der Übertretende aus disziplinarischen Gründen entlassen werden mußte oder wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren hängig ist.
- 7. Die Vereinbarung kann jeweils unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist je auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Auf Grund einer solchen Vereinbarung, welche die Freizügigkeit zugunsten der Arbeitnehmer weitgehend und erschöpfend zur Anwendung bringt, dürfen dem Übertretenden folgende statutarische Aufnahmebedingungen seitens der aufnehmenden Kasse nicht entgegengehalten werden:

- a) der Beweis guter Gesundheit; jeder Übertretende ist ohne Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand aufzunehmen, und es müssen ihm die statutarischen Leistungen der neuen Kasse vom Eintritt an gewährt werden;
- b) das statutarische Höchstzeitalter; der Übertretende muß ohne Rücksicht auf sein Alter aufgenommen werden;
- c) die Erhebung eines Eintrittsgeldes ist gegenüber Übertretenden unstatthaft. Diese haben vom Beginn ihrer Mitgliedschaft bei der neuen Kasse Anspruch auf die statutarischen Versicherungsleistungen,

welche die Kasse unter gleichen Umständen sonst gewährt.

Die Bemessung der Übertrittsentschädigung ist nach versicherungstechnischen Grundlagen Aufgabe des Versicherungsmathematikers.

Wenn vorstehende Ausführungen das Interesse für das Freizügigkeitsproblem in Lehrerkreisen geweckt haben, ist der Zweck des Artikels erreicht.



Die Diskussionsgruppen der Bibelwoche 1960

(17.-23. Juli)

Eduard Bachmann

Wie vor vier Jahren sind auch diesmal die frühen Nachmittage dem Erfahrungsaustausch reserviert. Für jede Gruppe ist ein Diskussionsleiter und auch bereits etwas Gesprächsstoff vorgesehen. Um unser Programm nicht allzusehr zu überladen und eine gewisse Beweglichkeit zu sichern, wollten wir uns bisher nicht schriftlich festlegen.

Indessen fehlt es an Wünschen und Anregungen von Seite der Kursteilnehmer nicht, so daß wir heute bereits andeuten können, in welcher Richtung die Gespräche etwa gehen dürften.

In allen drei Stufen ist eine bessere Zusammenarbeit und Übereinstimmung von Bibel- und Katechismusunterricht erstrebenswert. Die Unterstufe kann dabei bereits auf wertvollen Erfahrungen auf bauen, welche mit dem Lehrplan gemacht wurden, den eine Arbeitsgemeinschaft von St. Gallern schon mehrere Jahre praktisch ausprobieren konnte.

In verschiedenen Gegenden der Schweiz wird der Religionsunterricht in der ersten Klasse ausschließlich von Lehrerinnen geistlichen und weltlichen Standes betreut. Auch hierüber ist ein Erfahrungsaustausch sehr zeitgemäß, besonders im Hinblick auf den Priestermangel.

Im Bereich der Mittelstufe blieb bisher der Erfah-

rungsaustausch über das genannte Thema recht dürftig. Immerhin wurde uns ein Bericht über erfolgreiche Versuche im Wallis zugesichert. Besser fortgeschritten sind die Gespräche über dieses Thema auf der Stufe der Werkschule (da und dort Abschlußklasse genannt). Auch hier leisteten Kollegen aus dem St. Gallerland Pionierarbeit. Paul Rohner, Goldach, wird uns aus der Tätigkeit einer Arbeitsgemeinschaft dieser Stufe Interessantes bieten können.

Außer dem oben erwähnten Hauptthema wurde angeregt, auch einmal das Thema 'Bibelunterricht an der paritätischen Schule' zur Sprache zu bringen.

Mit großer Spannung erwartet man ferner die Einführung in die neue Schulbibel für die Mittelstufe. Dieses im Auftrage der schweizerischen Bischofskonferenz gestaltete Lehrmittel soll ja noch dieses Jahr auf den Markt gebracht werden. H. H. Pfarrer Franz Josef Zinniker, der als Kommissionspräsident die Entstehung der neuen Schulbibel leitete, und Herr Dr. Oskar Bettschart, der als Vertreter des Verlags Benziger die technische Seite der Buchgestaltung zu beraten hatte, werden bestimmt dankbare Zuhörer finden.

Aber auch die Referate, Lektionen und Ausstellungen der Bibelwoche selbst bieten reichlich Gesprächsstoff, so daß eher befürchtet werden muß, daß diese Diskussionsnachmittage zu rar sind.

Schade ist, daß bisher von der Tätigkeit der regionalen Bibelkurse wenig oder gar nichts in Einsiedeln zur Darstellung kam. Dabei sind gerade diese Bibelkurse in kleinerem Rahmen außerordentlich anregend für die Praxis. Ich möchte die Vorstände von regionalen Arbeitsgemeinschaften, Erziehungsvereinen, Instituten usw., welche im Laufe der letzten vier Jahre Kurse durchführten, freundlich bitten, zuhanden unserer didaktischen Ausstellung solche Programme einzuschicken, damit wir auch hier wieder voneinander lernen können.

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Haben Sie mit Ihrem Lehrer, Ihrer Lehrerin eine Teilnahme am Bibelkurs schon besprochen?